
Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom

10.11.2022 bis 28.11.2022

während der Dienststunden im Rathaus, 51702 Bergneustadt, Kölner Str. 256, Zimmer 2.20 öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom

10.11.2022 bis 24.11.2022

Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister in 51702 Bergneustadt, Kölner Str. 256 zu richten.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bergneustadt, den 20.10.2022

Matthias Thul
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom xx.xx.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

1 §

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.608.736 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.821.921 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.595.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	52.766.810 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.090.700 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.840.200 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.199.500 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.720.480 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	3.749.500 EUR
---	---------------

festgesetzt.

3 §

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.399.100 EUR

festgesetzt.

4 §

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	213.185 EUR
---	-------------

festgesetzt.

5 §

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

35.000.000 EUR

festgesetzt.

6 §

(nachrichtlich)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 959 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf **475 v. H.**

7 §
(entfällt)

8 §

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

Budgetierungsregelungen

Budgets im Sinne des § 21 KomHVO werden auf der Grundlage der Teilergebnispläne jeweils für die Produktgruppen gebildet. Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen beziehungsweise Abschreibungen zusammengefasst.

Ebenfalls nicht in die Budgetierung einbezogen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters nach § 14 Satz 2 KomHVO.

Zweckbindungen von Einnahmen

Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

Sperrvermerke

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen/Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

Entwurf

Aufgestellt:
Bergneustadt, den 30.09.2022
Bernd Knabe
Stadtkämmerer

Festgestellt:
Bergneustadt, den 30.09.2022
Matthias Thul
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 09.11.2022, Folge 803